

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



ABSCHNITT 1: Angaben zum Produkt & Hersteller

1.1. Produktidentifikator: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

UFI: HH30-X02Q-5000-XNP3

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches: E-Zigaretten Liquid mit Nikotin.

1.3. Verwendungen von denen abgeraten wird: Alle anderen, außer den in Abschnitt 1.2. genannten.

1.4. Hersteller und Inverkehrbringer: Bad Candy GmbH
Hannoversche Str. 24a
D-30916 Isernhagen Altwarmbüchen

Tel: 0049 511-64 669 260

Email: ben@bad-candy.de

1.5. Notfallnummern und zuständige Personen:

Bei Vergiftungen oder Unfällen wenden Sie sich bitte während der Geschäftszeiten (9.00-16.30 Uhr) an die obige Nummer.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: **Acute Toxic (oral) 3 (H301); Aquatic Chronic 3 (H412)**

2.2 Kennzeichnungselemente gem. VO EG Nr. 1272/2008

Gefahrenauslöser: Nikotinsalicylat	Symbole	GHS06
		
Signalwort:	GEFAHR	
H&P-Sätze: H301 Giftig bei Verschlucken. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.		

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P405 Unter Verschluss aufbewahren. P501 Inhalt/Behälter einer Chemikaliensammelstelle oder einer kommunalen Sammeleinrichtung zuführen.

(*) Angaben auf dem Etikett gem. Art.28, Abs.3 der VO EG Nr. 1272/2008. Sind keine P-Sätze markiert, müssen alle angegeben werden.

2.3 Andere Gefahren: keine

Sonstige Kennzeichnungen: keine

Die Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach Artikel 31 der VO EG Nr. 1272/2008 (CLP) können gemäß Anhang I, Teil 1, 1.5.2.1 ff. für Verpackungen < 125 ml angewendet werden.

Im Gemisch sind keinerlei Substanzen > 0,1 Gew. % enthalten, welche die Kriterien für PBT, bzw. vPvB gemäß Anhang XIII REACH erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: Produkt ist ein Gemisch

3.2 Gemische:

CAS-Nr./ EG-Nr.	REACH-Nr. / Index-Nr. in CLP Anh.VI	Name	Einstufung gem. VO (EG) 1272/2008 (CLP)	Gehalt (Bereich) in Gew. %
29790-52-1/ 249-852-7	-/-	Nikotin Salicylat <u>ATE freigesetztes Nikotin</u> ATE oral = 5 mg/kg bw ATE dermal = 70 mg/kg bw ATE Inhalation = 0,19 mg/L	Acute Tox.2 (or), H300 Acute Tox.2 (derm), H310 Acute Tox.2 (inhal), H330 Aquat. Chron.2, H411	3,29-3,31
51115-67-4/ 256-974-4	01-2120760168-51- XXXX/ -	2-isopropyl-N,2,3-trimethylbutyramide	Acute Tox.4, H302	0,1-<0,5

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (M-Faktor) und ATE-Werte werden an der jeweiligen Substanz wiedergegeben.
Voller Wortlaut der verwendeten H-Sätze siehe P. 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



- allgemeine Anmerkungen: Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Betroffenen ist ärztliche Hilfe aufzusuchen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
- nach Inhalation: Betroffenen ruhig lagern. Frischluft. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt hinzuziehen.
- nach Hautberührung: Betroffene Haut gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Großflächig benetzte oder verschmutzte Kleidung sofort wechseln. Bei Hautveränderungen oder anhaltender Reizung Arzt aufsuchen.
- nach Augenberührung: Gründlich mit fließendem Wasser ausspülen. Kontaktlinsen entfernen (wenn gefahrlos möglich). Bei anhaltender Reizung Arzt aufsuchen. Originalverpackung oder Kennzeichnung vorzeigen.
- nach Verschlucken: Mund mit kaltem Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt aufsuchen. Originalverpackung oder Datenblatt vorzeigen.
- Selbstschutz des Ersthelfers: kein besonderer notwendig.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Toxische Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, welche akut toxisch wirken. Diese können bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen zum Tode oder zu sehr ernsten (möglicherweise irreversiblen) Gesundheitsschäden führen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: symptomatische Behandlung, wie sie bei einer Vergiftung mit Alkaloiden im Allgemeinen bzw. Nikotin im Besonderen üblich ist.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Wassernebel, Sprühstrahl, Schaum (alkoholbeständig), Pulver, CO₂

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: CO, CO₂, KW

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Auf Selbstschutz achten. Schutzausrüstung verwenden. Bei Auftreten hoher Dampf- oder Aerosolkonzentrationen oder Brand umluftunabhängiges Atemgerät benutzen. Löschwasser eindämmen/auffangen und fachgerecht entsorgen.

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal: Bei Auslaufen oder Havarie Haut- und Augenkontakt mit dem ausgelaufenen Produkt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe nicht einatmen. Zündquellen entfernen. Für ausreichende Durchlüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.

6.1.2 Einsatzkräfte: keine besonderen

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: nicht unkontrolliert in großen Mengen in Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen. Bei Unfall oder Austreten sofort Feuerwehr oder Polizei benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

6.3.1 Rückhaltung: Mit flüssigkeitsbindendem Mittel (z.B. Sand, Kieselgur, CHEMSORB®) eindämmen, aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.3.2 Reinigung: Mit warmem Wasser und handelsüblichem Reiniger.

6.3.3 Sonstige Angaben: keine

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Persönliche Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8. Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden: Produkt ist nicht brennbar. Nicht rauchen. Zündquellen entfernen. Gut lüften.

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung: Ausreichend lüften.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt: Nur vollständig restentleerte Gebinde entsorgen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz: Nach Gebrauch/Kontakt die Hände gründlich waschen. Haut- und Augenkontakt vermeiden, nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen: Nicht unter 0°C oder über 40°C lagern

Verpackungsmaterialien: Gelatinekapsel in Außenverpackung aus Kunststoff.

Anforderungen für Lagerräume und -behälter: Nur im Originalgebinde lagern. Für Kinder unzugänglich lagern.

Lagerungsklasse: 10 – brennbare Flüssigkeiten a.n.g.

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



7.3 Spezifische Endanwendungen: E-Zigaretten Liquid

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

AGW-Werte

Stoffname	CAS-Nr	AGW		KZGW		Parameter
Glycerol	56-81-5	200 mg/m ³ E	-	400 mg/m ³ E	-	2(I);DFG; Y
Nikotin	54-11-5	0,5 mg/m ³	-	2,0 mg/m ³	-	2(II);EU,11,13,H

Erklärung der Abkürzungen: E = einatembare Fraktion/inhalable fraction/fraction inhalable. // DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) // Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden. // EU = Europäische Union. // AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe // 1,2,4,8 = Das Chiffre ist der Überschreitungsfaktor für Kurzzeitwerte. // Kategorie I = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe // Kategorie II = Resorptiv wirksame Stoffe. // H: hautresorptiv // Sh: Hautsensibilisierende Substanz. Quellen: TRGS 900

BGW-Werte

Arbeitsstoff	CAS	Parameter	BGW	Untersuchungs-material	Probenahme-zeitpunkt	Festlegung/Begründung

Untersuchungsmaterialien: B = Vollblut; B_E = Erythrozytefraktion des Vollblutes; P/S = Plasma/Serum; U = Urin. **Probenahmezeitpunkt:** a) keine Beschränkung; b) Expositionsende bzw. Schichtende; c) bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten; d) vor nachfolgender Schicht; e) nach Expositionsende: Stunden; f) nach mindestens 3 Monaten Exposition; g) unmittelbar nach Exposition; h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. Quellen: TRGS 903

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr. Bezeichnung: 54-11-5 Nicotin (ISO); 3-[(2S)-1-Methylpyrrolidin-2-yl]pyridin

DNEL Typ; Expositionsweg; Wirkung; Wert

Arbeitnehmer DNEL, langfristig inhalativ systemisch 0,0313 mg/m³

Arbeitnehmer DNEL, akut inhalativ systemisch 8,6 mg/m³

Arbeitnehmer DNEL, langfristig dermal systemisch 0,00443 mg/kg KG/d

Arbeitnehmer DNEL, akut dermal systemisch 0,84 mg/kg KG/d

Arbeitnehmer DNEL, akut dermal lokal 0,2 mg/cm²

Verbraucher DNEL, langfristig inhalativ systemisch 0,1555 mg/m³

Verbraucher DNEL, akut inhalativ systemisch 9,6 mg/m³

Verbraucher DNEL, langfristig dermal systemisch 0,4472 mg/kg KG/d

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



Verbraucher DNEL, akut dermal systemisch 2,2 mg/kg KG/d

Verbraucher DNEL, akut dermal lokal 0,2 mg/cm²

Verbraucher DNEL, langfristig oral systemisch 0,0511 mg/kg KG/d

Verbraucher DNEL, akut oral systemisch 0,61 mg/kg KG/d

CAS 56-81-5 (Glycerin)

Inhalativ; Langzeit – lokal (Arbeiter); 56 mg/m³

CAS 57-55-6 (Propan-1,2-diol, Propylenglykol)

Oral; Langzeit, systemisch (Verbraucher); 85 mg/kg bw/day

Dermal; Langzeit, systemisch (Verbraucher); 213 mg/cm²

Dermal; Langzeit, systemisch (Verbraucher); 50 mg/m³

Inhalativ; Langzeit, systemisch (Arbeiter); 168 mg/m³

Inhalativ; Langzeit, lokal (Arbeiter); 10 mg/m³

PNEC-Werte

CAS-Nr. Bezeichnung: 54-11-5 Nicotin (ISO); 3-[(2S)-1-Methylpyrrolidin-2-yl]pyridin

Umweltkompartiment Wert

Süßwasser 0,0004 mg/l

Süßwasser (intermittierende Freisetzung) 2,7 mg/l

Meerwasser 0,00004 mg/l

Meerwasser (intermittierende Freisetzung) 0,000065 mg/kg

Süßwassersediment 0,00065 mg/kg

Boden 0,000321 mg/kg

CAS 56-81-5 (Glycerin)

Boden; 0,141 mg/mg dw

Kläranlage (STP); 1000 mg/L

Wasser (frisch); 0,885 mg/L

Wasser (marin); 0,0885 mg/L

Sediment (frisch) 3,3 mg/mg dw

Sediment (marin); 0,33 mg/mg dw

CAS 57-55-6 (Propan-1,2-diol, Propylenglykol)

Boden; 50 mg/mg dw

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



Kläranlage (STP); 20000 mg/L
Wasser (frisch); 260 mg/L
Wasser (marin); 26 mg/L
Sediment (frisch) 572 mg/mg dw
Sediment (marin); 57,2 mg/mg dw

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition: keine

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Strukturelle Maßnahmen zum Verhindern von Exposition: -

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien beachten.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung:

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille (nur professionelle Verwender)

8.2.2.2 Hautschutz: Handschuhe aus Vinylkautschuk (0,5 mm) oder PVC (0,4 mm). Durchdringzeit > 4h

8.2.2.3 Atemschutz: -

8.2.2.4 Thermische Gefahren: keine

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: flüssig, klar

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: keine Daten

pH-Wert: keine Daten

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Flammpunkt: > 65°C (abgeleitet aus den Eigenschaften der Einzelbestandteile)

Verdampfungsgeschwindigkeit: keine Daten

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



Entzündbarkeit (fest, gasförmig): keine Daten

obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen: nicht bestimmt

Dampfdruck (25°C): keine Daten

Dampfdichte: keine Daten

relative Dichte (bei 20 °C): 1,17-1,18 g/cm³

Löslichkeit(en): In Wasser teilweise löslich.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: keine Daten

Selbstentzündungstemperatur: keine Daten

Zersetzungstemperatur: keine Daten

Viskosität, dynamisch (20°C): keine Daten

Explosive Eigenschaften: keine Daten

Oxidierende Eigenschaften: keine Daten

9.2 Sonstige Angaben: keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: nicht reaktiv unter normalen Bedingungen und bei sachgemäßer Verwendung

10.2 Chemische Stabilität: stabil unter normalen Bedingungen und bei sachgemäßer Verwendung

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: keine, unter normalen Bedingungen und bei sachgemäßer Verwendung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: keine bei sachgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien: keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: keine bei sachgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



Akute Toxizität:	JA (gem. Berechnungsverfahren CLP Ann.I, Teil 3, Abs. 3.1.3)	
LD ₅₀ (oral)	kalkulatorisch	294,75 mg/kg bw (bei ATE Nikotin 5,00 mg/kg bw)
LD (dermal)	kalkulatorisch	4126,50 mg/kg bw (bei ATE Nikotin 70,0 mg/kg bw)
LD (inhalatorisch)	kalkulatorisch	11,20 mg/L (bei ATE Nikotin 0,190 mg/L)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Sonstige Reizwirkung	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Sensibilisierung	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Aspirationsgefahr	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
STOT SE/RE	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
CMR-Eigenschaften	Keine, resultierend aus den Angaben zu den Einzelbestandteilen. Das Gemisch wurde NICHT auf die entsprechende Gefahr hin getestet.	
Sonstige Angaben	Keine weiteren	

Das Produkt wurde nicht explizit hinsichtlich der vorstehenden Gefahren getestet. Die Aussagen stützen sich auf Berechnungen aus Literaturwerten oder sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Komponenten akuter Toxizität:

Nikotin freigesetzt aus Nikotinsalicylat

ATE oral (Nikotin (ISO); 3-[(2S)-1-Methylpyrrolidin-2-yl]pyridin) = 5 mg/kg*

ATE dermal (Nikotin (ISO); 3-[(2S)-1-Methylpyrrolidin-2-yl]pyridin) = 70 mg/kg*

ATE Inhalation (Nikotin (ISO); 3-[(2S)-1-Methylpyrrolidin-2-yl]pyridin) = 0,19 mg/L*

Literaturhinweis:

Harmonisierte Einstufung gem. Anhang VI der RL EU Nr. 1272/2008 (CLP-Richtlinie).

Komponenten mit endokrinschädlichen Eigenschaften: keine

11.2 Sonstige Gefahren:

Keine bekannt

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute (Kurzzeit-) Toxizität: nein

Fische: LC₅₀ > 1000 mg/l (kalkulatorischer Wert)

Chronische (langfristige) Toxizität: nicht chronisch toxisch

Fische: keine Daten

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bioabbau: keine Daten

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow): keine Daten

Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten

12.4 Mobilität im Boden keine Daten

Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten: keine Daten

Oberflächenspannung: n.a.

Adsorption/Desorption: n.a.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Produkt ist nicht als PBT oder vPvB einzuordnen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen: keine bekannt

12.7 Sonstige Angaben: keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt-/ Verpackungsentsorgung: Restentleerte Verpackungen in die Wertstoffsammlung geben. Produktreste über Sammelstellen für Haushaltschemikalien entsorgen.

Abfallcodes / Abfallbezeichnungen gemäß AVV: 15 01 10

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben: Nicht mit normalem Haushaltsabfall entsorgen. Immer einer entsprechenden Sammelstelle zur Verwertung zuführen.

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben: Dieses Produkt ist nicht für die Entsorgung über das Abwasser empfohlen.

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung: Gemäß den örtl./nationalen Behördenrichtlinien entsorgen.

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR: unterliegt diesen Bestimmungen

IMDG: unterliegt diesen Bestimmungen

IATA: unterliegt diesen Bestimmungen

14.1. UN-Nummer: 3144

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: NIKOTINZUBEREITUNG FLÜSSIG, N.A.G;
NICOTINE COMPOUND, LIQUID, N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen:

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer: 3144

Offizielle Benennung für die Beförderung Vermerke im Beförderungspapier:

NIKOTINZUBEREITUNG FLÜSSIG, N.A.G

Klasse: 6.1

Klassifizierungscode: T1

Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 6.1

Sondervorschriften (SV): 43, 274

Freigestellte Mengen (EQ): E1

Begrenzte Mengen (LQ): 5 L

Beförderungskategorie (BK): 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC): E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 60

• Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer: 3144

Offizielle Benennung für die Beförderung: NIKOTINZUBEREITUNG FLÜSSIG, N.A.G

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN3144, NIKOTINZUBEREITUNG
FLÜSSIG, N.A.G, 6.1, III

Klasse: 6.1

Meeresschadstoff (Marine Pollutant): nein

Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 6.1

Sondervorschriften (SV): 43,223,274

Freigestellte Mengen (EQ): E1

Begrenzte Mengen (LQ): 5 L

EmS: F-A, S-A

Staukategorie (stowage category): B

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



UN-Nummer: 3144

Offizielle Benennung für die Beförderung: NICOTINE COMPOUND, LIQUID, N.O.S.

Angaben im Beförderungsdokument (shipper's declaration): UN3144, NICOTINE COMPOUND, LIQUID, N.O.S., 6.1, III

Klasse: 6.1

Verpackungsgruppe: III

Gefahrzettel: 6.1

Sondervorschriften (SV): -

Freigestellte Mengen (EQ): E2

Begrenzte Mengen (LQ): 2 L (Y642)

14.4. Verpackungsgruppe: III

14.5. Umweltgefahren: keine

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: keine

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: IBC03

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften: EG VO 1272/2008

Andere EU-Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: 2 (wassergefährdend); Selbsteinstufung gem. AwSV

Reduzierte Kennzeichnung gem. Anhang I zur VO (EG) Nr. 1272/2008, Ziffer 1.5.2.1.1:



GEFAHR

Giftig bei Verschlucken.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Unter Verschluss aufbewahren. Inhalt/Behälter einer Chemikaliensammelstelle oder einer kommunalen Sammeleinrichtung zuführen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen: keine

Abkürzungen und Akronyme:

ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route = Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW – Arbeitsplatz Grenzwert

a.n.g. – anderswo nicht genannt

AVV - Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)

AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGW – Biologischer Grenzwert

CAS - Chemical Abstracts Service

CLP - Classification, Labelling and Packaging (VO EG Nr. 1272/2008)

CMR – carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch

DMEL – Derived minimal effect level = abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer nur minimale nachteilige Wirkungen zu erwarten sind.

DNEL – Derived no effect level = abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer keine nachteilige Wirkung zu befürchten ist.

EG-Nummer – Ordnungsnummer für Stoffe des EG-Stoff-Inventars

IATA - International Air Transport Association = Internationale Luftverkehrs-Vereinigung

IMDG – International Maritime Code for Dangerous Goods = Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

KZGW – Kurzzeit Grenzwert

LC50 – Letale Konzentration 50%

LD50 – Letale Dosis 50%

n.a. – nicht analysiert

PNEC – Predicted no effect concentration = Prognostizierte Konzentration, unterhalb derer keine nachteiligen Wirkungen zu befürchten sind.

REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (VO EG Nr. 1907/2006)

STOT – Specific target organ toxicity = spezifische Zielorgantoxizität

UFI - Unique Formula Identifier = Europäischer Identifikator für eindeutige Zuordnung von Formulierungen.

Wichtige Literatur und Datenquellen:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Einstufungsverfahren:

Gesundheitsgefahren: Berechnungsverfahren.

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG VO Nr.1907/2006

In der Fassung der VO der EU Nr. 830/2015

Produkt: BAD CANDY – Banana Beach – E-Liquid 20 mg/ml Nikotin

Datum: 15.12.21

Druckdatum: 16.12.21



Umweltgefahren: Berechnungsverfahren/Literaturdaten.

Physikalische Gefahren: Auf Basis von Prüfdaten und / oder berechnet und / oder geschätzt.

Maßgebliche H-Hinweise unter Punkt 3.1 und 3.2 verwendet (Nummer und voller Wortlaut):

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H330 Lebensgefahr bei Einatmen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Anleitung für die Schulung: -

Sonstige Angaben: Die in diesem Datenblatt gemachten Angaben stützen sich auf den neuesten Stand unserer Kenntnisse.

Sie sichern jedoch keinerlei Produkteigenschaften zu und begründen kein diesbezügliches Rechtsverhältnis.

Für Schäden gleich welcher Art, die durch nicht sachgemäße Verwendung zustande kommen, schließen wir jedwede Haftung aus.

Wir weisen zusätzlich darauf hin, dass jeder Abnehmer für die Einhaltung der, in seiner Region oder seinem Staatsgebiet gültigen, Gesetze oder Vorschriften selber verantwortlich zeichnet.